

## Merkblatt für die Angehörigen bei Bestattungen auf den Friedhöfen in Weil am Rhein

**Stand: 19.05.2008**

### Allgemeines:

In Weil am Rhein stehen für Bestattungen von Verstorbenen die Friedhöfe in Haltingen, Märkt, Ötlingen und Weil am Rhein zur Verfügung. Die Bestattung auf dem Friedhof in Haltingen ist bei der Ortsverwaltung Haltingen, Große Gaß 5, und für alle übrigen Friedhöfe bei der Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Zimmer 102, zu beantragen. Angehörige können sich auch direkt an einen Bestatter ihrer Wahl wenden, der im Bedarfsfalle auch alle weiteren Besorgungen übernimmt.

### Bestattungstermin:

Der Bestatter vereinbart mit Ihnen den Bestattungstermin.

### Grabstätten:

Anträge auf Bestattung von Särgen oder Urnen und Anträge zum Kauf einer Grabstätte nimmt der jeweilige Bestatter entgegen und leitet diese an die Friedhofsverwaltung weiter.

<b>Übersicht der Reihengrabstätten und der Gebühren in Euro:</b>						
Grabstätten	Bestattungsart	Ruhezeiten	Verlängerung	Grabgebühr	Sonstige Gebühren (1)	Gesamt
Reihengrab (2)	1 Sarg	20 J.	nein	1.100	810	1.910
Urnenreihengrab (3)	1 Urne	15 J.	nein	580	382	962
Stilles Urnenreihengrab (3)	1 Urne	15 J.	nein	530	382	912
Anonymes Urnenreihengrab (3)	1 Urne	15 J.	nein	460	382	842
Kinderreihengrab	1 Sarg	10 J.	nein	450	504 (ohne Trauerfeier)	954
Frühchenfeld	1 Sarg	10 J.	nein	keine	keine	

<b>Übersicht der Wahlgräber (Kauf) mit bes. Gestaltungsvorschriften (ohne bes. Gestaltungsv. mit Aufpreis):</b>						
Grabstätten	Bestattungsart	Ruhezeiten	Verlängerung	Grabgebühr	Sonstige Gebühren (1)	Gesamt
Einzelwahlgrab (2)	1 Sarg	20 J.	bis zu 10 J.	1.200	810	2.010
Tiefenwahlgrab (2)	2 Särge übereinander	20 J.	bis zu 10 J.	1.500	810	2.310
Doppelwahlgrab (2)	2 Särge nebeneinander	20 J.	bis zu 10 J.	1.900	810	2.710
Doppelwahlgrab mit Tieferlegung (2)	bis zu 4 Särge neben- und übereinander	20 J.	bis zu 10 J.	2.600	810	3.410
Familiengrab (2)	bis zu 8 Särge neben- und übereinander	20 J.	bis zu 10 J.	4.700	810	5.510
Urnennische 1 (Mauer) (3)	1 Urne	15 J.	bis zu 10 J.	560	384 (Trauerfeier mit Urne)	944
Urnennische 2 (Mauer) (3)	2 Urnen	15 J.	bis zu 10 J.	800	384 (Trauerfeier mit Urne)	1.184
Urnenwahlgrab (Erdgrab) (3)	bis zu 4 Urnen	15 J.	bis zu 10 J.	630	382	1.012

(1) Benutzung der Einsegnungshalle, Herrichten und Durchführung der Trauerfeier, Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte, Verbringen der Kränze und Blumengebinde, Transport des Sarges zur Grabstätte, incl. 2 Sargträger auf dem Friedhof in Weil am Rhein. Bei Bestattungen auf den Friedhöfen in Haltingen, Märkt und Ötlingen sind 2 weitere Sargträger à 41,00 € erforderlich.

(2) Pro Sargbestattung sind 4 Tage Leichenzellenbenutzung à 17,00 € berücksichtigt.

(3) Bei Urnenbestattungen fallen zusätzlich Kosten für die Kremation an. Der Bestatter kann hierüber Auskunft erteilen.

Darüber hinaus besteht bei Urnenbestattungen in der Erde die Möglichkeit, diese in einem von der Arbeitsgemeinschaft Weiler Friedhofsgärtnereien und Bestattungsinstitute gepflegten Feld beisetzen zu können.

Friedhofsverwaltung: Weil am Rhein, Herr Richter, Tel.-Nr. 07621-704313  
Haltingen, Frau Häty, Tel.-Nr. 07621-9566832

## **Informationen zur Grabpflege und Aufstellung von Grabmalen auf den Friedhöfen in Weil am Rhein**

Seit dem 01.04.2007 gibt es auf dem Friedhof in Weil am Rhein ein Grabfeld in welchem die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten und die Aufstellung von Grabmalen nicht wie bei den übrigen Grabfeldern den strengen Bestimmungen der Friedhofssatzung unterliegen.

Auf diesem besonderen Grabfeld sind z.B. zugelassen:

Das Anbringen von Kies (z.B. Marmorkies) und die Aufstellung von künstlichen Blumen (§ 18 Abs. (3)).

Eine Grabeinfassung aus Stein oder die Abdeckung des gesamten Grabes mit einer Steinplatte (§ 17 Abs. (3)).

Auf allen anderen Feldern der Friedhöfe in Weil am Rhein gelten für die Herrichtung und die Pflege der Grabstätten und für die Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Weil am Rhein.

Herrichtung und Pflege:

Verantwortlich zur Grabpflege ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte. Die Grabstätten sind der Würde des Ortes binnen sechs Monaten nach der Bestattung entsprechend herzurichten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten nicht beeinträchtigen. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik (Kränzen und Trauergebänden) nicht verwendet werden.

Grabmale und Grabeinfassung:

Vor Aufstellung oder Veränderung eines Grabsteines ist die vorherige Zustimmung der jeweiligen Friedhofsverwaltung einzuholen.

Es dürfen nur stehende oder liegende Grabmale auf den Grabstätten aufgestellt werden.

Sonstige Grababdeckungen, insbesondere Steinplatten, dürfen in der Summe höchstens ein Drittel eines Grabes bedecken.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein, liegende Grabmale müssen mindestens 14 cm dick sein.

Holzkreuze dürfen längstens für zwei Jahre nach der Bestattung auf der Grabstätte aufgestellt werden.

Grabeinfassungen aus Stein sind nur auf den Friedhöfen in Haltingen und Ötlingen erlaubt.